

# RS OGH 1985/1/9 3Ob123/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.1985

## Norm

AuktHG §13 Abs1 Z5

EO §274

EO §280

## Rechtssatz

Es kann schon gleichzeitig mit der Anordnung des Verkaufes durch Versteigerung für den Fall der Ergebnislosigkeit derselben der Freihandverkauf angeordnet werden. Wenn der Rechtspfleger eine solche sofortige Durchführung des Freihandverkaufes ohne nochmalige Verständigung der Parteien und ohne Auftrag zur Namhaftmachung von Freihandkäufern entgegen den auch in Verwendung stehenden E-Form 265 nicht wünscht, dann muß er dies im bezüglichen Beschluß klarstellen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 123/84  
Entscheidungstext OGH 09.01.1985 3 Ob 123/84  
EvBl 1985/103 S 500 = SZ 58/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003711

## Dokumentnummer

JJR\_19850109\_OGH0002\_0030OB00123\_8400000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)